

Gewässerordnung **des** **Fischereivereins Weißenhorn e.V.**

Mit der Entgegennahme eines gültigen Erlaubnisscheines für das jeweilige Kalenderjahr bzw. Tageskarte für ein Vereinsgewässer, gilt diese Gewässerordnung als anerkannt und ist somit geltender Vertragsbestandteil.

Jeder, der die Fischerei an den Gewässern des Fischereivereins Weißenhorn e.V. ausübt, hat die Pflicht sich über die Regeln und Bestimmungen der geltenden Gewässerordnung vollinhaltlich zu informieren und diese einzuhalten.

Bei Bedarf erscheint eine Ergänzung zur Gewässerordnung, mit welcher notwendige Änderungen kurzfristiger Art bekanntgegeben werden.

Die Unkenntnis unserer Gewässerordnung gilt nicht als Entschuldigung für unwaidmännisches Verhalten am Fischwasser und die sich daraus ergebenden Folgen.

Alle Fischereiaufseher haben Anweisung den/die Erlaubnisschein(e) bei Verstößen gegen diese

Gewässerordnung, Satzung des Fischereivereins
Weißenhorn oder Fischereigesetz sofort einzuziehen
und beim 1. Vorstand abzugeben.

Alle Fischer haben die Pflicht Verstöße gegen die
Gewässerordnung, gegen die Satzung des
Fischereivereins Weißenhorn oder gegen das
Fischereigesetz unverzüglich beim Fischereiaufseher
und 1. Vorstand zu melden.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen zur Ausübung
der Fischerei
- II. Generelle Verbote
- III. Beschreibung und allgemeine Angaben für
die Fischgewässer
- IV. Schlußbestimmungen
- V. Anhang Jugendordnung

I. Allgemeine Bestimmungen zur Ausübung der Angelfischerei

1. Die Ausübung der Angelfischerei ist an stehenden Gewässern mit zwei, an Fließgewässern nur mit einer Angel erlaubt. Jede Angel ist nur mit je einem beköderten Angelhaken (eine Anbissstelle), erlaubt. Ausgenommen hiervon sind künstliche Köder (z.B. Wobbler) oder Drillinge für das Anködern eines toten Köderfisches. Alle anderen Fangarten /- Geräte sind grundsätzlich verboten. Kein Fischer hat einen Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz.
2. Vor jeder Ausübung der Fischerei hat grundsätzlich eine Eintragung in den Erlaubnisschein gem. Beispiel (siehe Anhang im Erlaubnisschein) zu erfolgen. Jeder gefangene Fisch ist unverzüglich (d.h. vor der weiteren Ausübung der Fischerei) in die Fangliste (Anhang im Erlaubnisschein) einzutragen.
3. Mindestmaße, Schonzeiten und max. Anzahl der gefangenen Fische pro Tag sind

einzuhalten (siehe Fangerlaubnis). Für alle nicht in der Fangerlaubnis aufgeführten Fische und Krebse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Jeder untermässige oder während der Schonzeit gefangene, lebensfähige Fisch ist unverzüglich, mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Dies gilt auch für Fische und Krebse, die nicht zweifelsfrei identifiziert werden können.

4. Tageserlaubnisscheine müssen nach Beendigung der Ausübung der Fischerei bei der jeweiligen Ausgabestelle mit Fangmeldung (Anzahl, Art und Gewicht der gefangenen Fische) abgegeben werden. Pro Tageserlaubnisschein wird ein Pfand in Höhe von 5,--€ erhoben. Für alle Gewässer werden Tageserlaubnisscheine erst nach dem Anfischen im Mai ausgestellt.
5. Tote Fische bzw. Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Dies gilt nicht für das Einbringen als totem Köderfisch am Haken. Nicht verwendete tote Köderfische sind mitzunehmen oder entsprechend zu vergraben.

6. Es besteht kein Nachtfischverbot.
Grundsätzlich ist beim nächtlichen Fischen immer eine Begleitperson (diese Begleitperson muss in Besitz eines gültigen Fischereischeines sein) erforderlich.
7. Das Hinterlassen von Abfall jeglicher Art ist verboten. Wird dennoch Abfall am Angelplatz vorgefunden, hat der anwesende Fischer diesen Unrat, auch wenn dieser nicht von ihm stammt, zu beseitigen.
8. Bei allen fischereilichen Vereinsveranstaltungen gelten nur die gelösten Startkarten und deren Bestimmungen.
9. Bei der Ausübung der Fischerei ist der Fischerei- und der Erlaubnisschein mitzuführen und der Gewässeraufsicht auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Zur Gewässeraufsicht gehören:
 1. Vorstandsmitglieder
 2. vom Vorstand mit der Gewässerkontrolle beauftragte Personen
 3. staatlich vereidigte Fischereiaufseher
 4. Polizeibeamte

Es wird darauf hingewiesen, dass auch jedes fischereiberechtigte Mitglied zur Kontrolle der Fischereipapiere berechtigt ist.

Die Kontrollorgane haben sich auszuweisen und sind ermächtigt, sowohl von Mitgliedern wie auch von Gästen

- a) das Vorzeigen der gefangenen Fische zu verlangen und zu diesem Zwecke eine Gepäck- oder Autokontrolle durchzuführen.
- b) in begründeten Fällen Erlaubnisscheine einzuziehen.
- c) Angelgerät bei Verdacht auf Fischfrevel oder Fischdiebstahl sicherzustellen.

10. Die Ausübung der Fischerei darf nach den anerkannten Grundsätzen der Fischerei nur so ausgeübt werden, dass die in und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird.

11. Jeder gefangene Fisch, der eine Markierung trägt, ist unverzüglich unter Angabe des Fangortes, der Fischart, der Größe, des Gewichts, sowie des Geschlechts, der Farbe und Nummer der Marke an den Gewässerwart zu melden.

12. Die Ausübung der Fischerei in Gewässern oder Gewässerstrecken, die sich innerhalb von Gebäuden, Hofräumen, gewerblichen Anlagen sowie eingefriedeten Grundstücken, einschließlich Grundstücken, bei denen die Einfriedung des Ufers fehlt befinden, ist nur mit Zustimmung deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zulässig. Dasselbe gilt auch bei Überfluten (Hochwasser) dieser Grundstücke und Anlagen. Viehweiden sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

13. Bei der Ausübung der Fischerei sind die Uferböschungen und die angrenzenden Grundstücke zu schonen. Das Befahren fremder Grundstücke ist verboten, ebenso das Parken auf denselben. Feld- und Zufahrtswege sind von Autos freizuhalten.

II. Generelle Verbote

Verboten ist grundsätzlich:

1. Der Verkauf und Tausch von gefangenen Fischen in jedweder Art und Weise
2. Das Fischen auf dem Eis (Eisfischen) in allen Vereinsgewässern
3. Das Einbringen von Booten jeglicher Art, Kähnen und sonstigen schwimmenden Vorrichtungen, auch zum Anfüttern.
4. Die Befischung aller Vereinsgewässer über den Zeitraum von stattfindenden Vereinsveranstaltungen (Anfischen, Fischerfest ganztägig) und Arbeitseinsätzen (für die Dauer des Arbeitseinsatzes)
5. Die Befischung der Vereinsgewässer in der Zeit vom 01.01. bis zum letzten Tag im Februar des jeweiligen Jahres, sowie der Roth vom 01.01. bis einschl. 15.04. des jeweiligen Jahres.
6. Das Fischen mit lebendem Köderfisch und das Fischen mit Drillingsshaken auf Friedfische
7. Das Haltern von Fischen , außer von Köderfischen für den Raubfischfang
8. Jegliche Verstöße gegen bestehende gesetzliche Regelungen zur Ausübung der Fischerei und des Natur- und Umweltschutzes.

9. Das Waten in den Vereinsgewässern zur Ausübung der Fischerei.
10. Das Fischen mit bewegten künstlichen Ködern (Spinnfischen) auf Forellen in allen Seen vor dem 01. Mai des jeweiligen Jahres (Hecht-Schonzeit)
11. Das Anfüttern in größeren Mengen (über 200g Futter) pro Angeltag, sowie das Anfüttern mit Boilies, Frolic und Tigernüssen in allen Vereinsgewässern.

Generell sollte zur Schonung des Gewässers auf das Anfüttern ganz verzichtet werden, hier wird an die Vernunft aller Fischer appelliert.

III. Beschreibung und allgemeine Angaben für das Fischgewässer Roth



a) Gewässergrenzen

| | |
|-----------------------|--|
| Hauptroth Grenzen: | südlich: Grenzpfahl Flur-Nr.: 689 ca. 200 m unterhalb der Mühle Bubenhausen nördlich: Grenzpfahl unterhalb der Kläranlage (Ablauf) |
| Westroth Grenzen: | südlich: von Bubenhausen, Flur-Nr. 671, ca. 150 m oberhalb der Brücke Richtung Emershofen – Ablassgraben (Grenzpfahl) nördlich: Einmündung in die Hauptroth hinter dem Feuerwehrhaus |
| Nebenroth Grenzen: | südlich: Molfenter - Gumpen nördlich: Fußgänger-Steg unterhalb der Rothgärten |

b) Allgemeine Bestimmungen für die gesamte Roth

Das Gewässer ist vom 01.01. bis einschließlich 15.04.
gesperrt.

Vom 16.04. bis 30.04. ist der Fischfang nur mit künstlichen Ködern erlaubt, ab dem 01.05. mit allen üblichen Ködern.

Vom 01.10. bis 31.12. ist nur der Fischfang auf Weißfische; Karpfen, Hecht und Zander erlaubt, jedoch nicht mit Einsatz von Wurm und künstlichem Köder.

Die Gewässerstrecke Roth darf generell nur mit einer Handangel und maximal an 25 Tagen im Jahr befischt werden. Eintragung im Erlaubnisschein nur mit Kugelschreiber vor der Befischung.

c) Sonderregelungen

Westroth

- a) Ab der Brücke „Bachinger“ aufwärts ist der Fischfang nur mit künstlichem Köder erlaubt. Ab der Schwelle Lohmühle - ca. 150 m Südlich von Bachinger Brücke - bis zur Brücke Grafertshofen sollte aufgrund der Laichplätze und der Jungfischhabitats der Salmoniden ganzjährig auf das Fischen verzichtet werden.
- b) im Biotop (Nähe Freibad) besteht keinerlei Fangerlaubnis
- c) Keine Fangerlaubnis für Jungfische (außer für Ausbildungszwecke) und für Gastfische

2. Seen Deisenhausen



Lage: GünztaIstraße, Gemeinde
Deisenhausen an der
Verbindungsstraße Deisenhausen
– Breital
Von Deisenhausen Richtung
Breital: ca. 300 m nach dem
Fußballplatz östlich der Straße
Von Breital Richtung
Deisenhausen: ca. 300 m nach
dem Stadion (Speedwaybahn /
Schützenheim) östlich der Straße

Johannisee I: Wasserfläche von ca. 4,1 ha

Johannisee II: Wasserfläche von ca. 1,0 ha

Seiboldsee I: Wasserfläche von ca. 4,2 ha

Seiboldsee II: Wasserfläche von ca. 2,8 ha

Fischbestand: Hecht, Zander, Schleien,
Schuppen-, Spiegel- und Graskarpfen, Aal
und mehrere Arten von Kleinfischen -
Jährlicher Besatz mit Regenbogenforellen

3. Wallersee



Lage: Gemeinde Unterbleichen an der
Verbindungsstraße GZ 6
zwischen Oberegg und Unterbleichen

Fischbestand: Wels (Waller), Hecht, Zander,
Schleien, Schuppen-, Spiegel- und Graskarpfen,
mehrere Arten von Kleinfischen

Wasserfläche: ca. 1,8 ha

Für dieses Gewässer gelten sämtliche
Bestimmungen und Verbote (I und II)
wie für die anderen Gewässer dieser
Gewässerordnung.

Einzig das Ausbringen / Abspannen von
Wallermontagen mittels Schlauchboot (ohne
Motor) bzw. Luftmatratze ist hier erlaubt. Kein
Anfüttern / Ausbringen von Karpfenmontagen etc.
erlaubt!

IV. Schlussbestimmungen

Über die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Fischereivereins Weißenhorn e.V. entscheidet die Vorstandschaft des Vereins. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Für den waidgerechten Fischer wird die Einhaltung dieser Gewässerordnung eine Selbstverständlichkeit sein.

Das Maß an Anstand des Einzelnen und die kameradschaftliche Rücksichtnahme untereinander bestimmen den Grad der Erholbarkeit an unseren Gewässern.

Mit ihrem Erscheinen tritt diese Gewässerordnung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen an Gültigkeit, soweit sie mit dieser Gewässerordnung nicht übereinstimmen.

Weißenhorn, den 01.01.2020
Fischereiverein Weißenhorn e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

V. Anhang Jugendordnung

1. Alle Jugendfischer sind verpflichtet, an den Ausbildungstagen teilzunehmen. Sollten sie öfter als 3 x unentschuldigt fehlen, ist der Jugendwart berechtigt entsprechende Maßnahmen zu treffen.
2. Über Neuaufnahmen entscheidet die Vorstandschaft, wobei die nähere Auswahl beim Jugendleiter liegt.
3. Ort und Durchführung von Jugendfischen und sonstigen Ausbildungstagen entscheidet der Jugendleiter.
4. Jugendliche mit Jahresfischereischein sind nur in Begleitung eines Erwachsenen (Fischereischeininhaber) fischereiberechtigt.
5. Ansonsten gelten alle gesetzlichen und die in der Gewässerordnung aufgeführten Bestimmungen.
6. Jungfischer die das 16. Lebensjahr vollendet, sowie die Fischerprüfung erfolgreich bestanden haben und in Besitz eines gültigen Fischereischeines sind dürfen ohne Begleitung

eines Erwachsenen an unseren Gewässern den Fischfang ausüben. Dies führt zu einer automatischen aktiven Mitgliedschaft im Fischereiverein Weißenhorn mit allen Rechten und Pflichten.